

Ä3 Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Antragsteller*in: Nico Sossenheimer, Katinka Allmann (Kirchenkreise Koblenz, Trier, An Nahe und Glahn)

Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu A2

Von Zeile 1 bis 11:

~~Der Antrag für einen neuen Kirchlichen Förderplan für die Evangelische Jugend im Rheinland wird auf der kommenden DK im März 2025 eingebracht.~~

~~Die Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie die Werke und Verbände haben die Möglichkeit, konkrete Änderungswünsche bis zum 31. Januar 2025 an den Finanzausschuss zu senden. Der Finanzausschuss wird die eingehenden Vorschläge prüfen und ggf. berücksichtigen bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs.~~

~~Diskussion und Beschlussfassung sind für die DK im März 2025 vorgesehen.~~

~~Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer ausführlichen Evaluation unterzogen.~~

Die DK dankt dem Finanzausschuss für seine geleistete Arbeit und begrüßt den Reformwillen des KFP. Sie möge beschließen, alle relevanten Akteure in den Prozess einzubinden.

Die Bedarfe und Interessen der Kirchenkreise werden über die KNYP mit ihren Regionalkonferenzen, über die ELJVR sowie über die Ausschüsse der DK abgefragt und berücksichtigt.

Hier sollen die Bedarfe, Inhalte, bisherige Nutzungspraxis etc. von allen Kirchenkreisen erhoben werden. Der Finanzausschuss wird Statistiken, Rechenbeispiele, etc. transparent und niedrigschwellig für die Diskussionen in den Ausschüssen der DK, der ELJVR und in der KNYP mit ihren Regionalkonferenzen frühzeitig zur Verfügung stellen.

Im Vorfeld zur beschlussfassenden DK wird mindestens eine ergebnisoffene Diskussionsrunde angeboten.

Der Finanzausschuss wird die Ergebnisse aus den Beratungen in einem offenen Prozess darstellen und bei der finalen Erstellung des neuen KFP berücksichtigen.

Der neue Kirchliche Förderplan für die Evangelische Jugend im Rheinland wird in der überarbeitenden Form auf einer der kommenden DKs der EJiR 2025 abgestimmt.

Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer ausführlichen Evaluation unterzogen.

Begründung

mündlich